



Statuten Verein „Alpfäscht Engineering & Projektmanagement“

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Alpfäscht Engineering & Projektmanagement“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oberweningen.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft und das Erbauen von technischen Apparaturen zu allergattig Zwecken. Zu diesem Zweck wird ein Vereinslokal, idealerweise als Werkstätte ausgelegt, organisiert und betrieben. Desweiteren führt der Verein sporadisch das Alpfäscht durch und unterhält den Internetauftritt www.alpfascht.ch. Der Verein vergibt jedes Jahr eine finanzielle Zuwendung an eine soziale Institution.

Artikel 3

Verbände Der Verein gehört keinen Verbänden, Gewerkschaften, Genossenschaften und dergleichen an.

Artikel 4

Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Mitglieder

Artikel 5

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Artikel 6

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszieles beteiligen.

Artikel 7

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich durch finanzielle Zuwendungen an der Verfolgung des Vereinszieles beteiligen.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung. Für Aktivmitglieder wird nach der Probezeit von zwei aufeinanderfolgenden Werkstattabenden und dem erfolgreichen Bestehen einer Aufnahmeprüfung die Aufnahme definitiv.

Artikel 9

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod respektive Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder die den Verein oder dessen Ansehen schädigen, deren Verhalten die Vereinsinteressen verletzt oder den Mitgliederbeitrag säumig bleiben, müssen vom Vorstand schriftlich ermahnt werden. Bleibt diese Ermahnung erfolglos, können sie vom Vorstand schriftlich ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann an der Vereinsversammlung rekuriert werden, deren Beschluss ist aber endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliederrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen
- die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern
- die von der Vereinsversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Sie besitzen an der Vereinsversammlung beratende Stimme.

V. Organe

Artikel 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Artikel 13

Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern. Passivmitgliedern können mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 14

*Geschäfte der
Vereinsversammlung*

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, Genehmigung des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Genehmigung des Jahresprogrammes, Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder, Wahlen: des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge von Vorstand oder Mitgliedern:

Beschlussfassung über Anträge, Statutenänderungen, Rekursentscheid über Ausschlussverfügungen des Vorstandes gegen ein Vereinsmitglied, Auflösung des Vereins

Artikel 15

*Vereinsversammlung
Anträge, Fristen*

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern ist innert zehn Tagen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens eine Woche vor deren Abhaltung unter Nennung der Traktanden schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Artikel 16

*Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll*

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident die Leitung der Versammlung. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Artikel 17

*Vereinsversammlung
Abstimmungen
Wahlen*

Bei Vereinsversammlungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 22 und 23 vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden. Bei Wahlen muss bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 18

*Vorstand
Bestand, Amtsdauer*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Internetverantwortlichen. Die Amtsdauer beträgt in der Regel ein Jahr, bei unbeschränkter wiederwählbarkeit.

Artikel 19

*Vorstand
Aufgaben,
Kompetenzen*

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statuarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift besitzt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist befugt Ausgaben zur Sicherstellung des leiblichen Wohles im Vereinslokal zu bewilligen.

Artikel 20

*Vorstand
Geschäftsführung*

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Wochenfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichtscheid.

Artikel 21

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr bei

unbeschränkter wiederwählbarkeit. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Statutenänderung Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 23

Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Die vereinseigenen Mobilien und Immobilien werden bei Vereinsauflösung veräussert. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung unter den Aktivmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Artikel 24

Statutenannahme Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung von 31.5.2004 angenommen worden. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Der Präsident:



Der Aktuar:


